



**Negativbeispiel:** der Graben vor dem Selsinger Moor, Böschungsauskolkung durch zu nahe Beackering und Erosionsrinne.

Fotos: Unterhaltungsverband Obere Oste

# Nicht zu dicht an den Fluss

Ausreichende Abstände bei der Bearbeitung von Anliegerflächen an Wasserläufen sind einzuhalten

**ZEVEN.** Das Mahnen der Verbandsvertreter hört nie auf, aber es gibt ja auch immer wieder Gründe dafür: Aufgrund der begonnenen Ackerseason weist der Unterhaltungsverband Obere Oste einmal mehr auf die erforderlichen Abstände bei der Beackering der Anliegerflächen an den Gewässern hin.

Grundsätzlich, so heißt es vom Unterhaltungsverband, werde darauf hingewiesen, dass gemäß Paragraph 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an Wasserläufen II. Ordnung kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf. Diese Vorschrift gilt seit 1990 und wird auch bei den Wasserbehörden, die zu den Gewässerschauen geladen werden, weiterverfolgt. Es handelt sich dabei um Gewässer, die nach dem Gesetzestext überörtliche Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes haben.

Ebenfalls gelten das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), das Wasserverbandsgesetz (WVG) und die Satzung des Verbandes (VS), dass die Eigentümer der Anliegergrundstücke verpflichtet

sind, die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Bei vorhandenen Ackerflächen an Gewässern II. Ordnung muss gemäß Satzung des Verbandes Obere Oste ein Schutzstreifen von ein Meter Breite von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Bei den Verbandsgräben III. Ordnung der Wasser- und Bodenverbände, also solchen, die keine erhebliche Bedeutung haben, gilt ebenfalls gemäß der Ver-

bandssatzung ein Abstand zur oberen Böschungskante von mindestens einem Meter, der unbeackert bleiben muss.

Vonseiten des Unterhaltungsverbandes wird empfohlen, insbesondere im Bereich von instabilen Böschungen, einen Abstand von zwei Metern unbeackert zu lassen, damit Schäden innerhalb der Gewässerprofile vermieden werden.

„Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände werden die zuständigen Wasserbehörden der

jeweiligen Landkreise zum weiteren Verwaltungsvollzug entsprechend informiert“, heißt es in schönstem Amtsdeutsch.

Bei zu naher Beackering an die obere Böschungskante werde fester Bewuchs zerstört.

Bei einem fehlenden bewachsenen Schutzstreifen im Bereich der oberen Böschungskante entstehen sehr häufig bei Starkniederschlagsereignissen Erosionsrinnen und damit verbunden Böschungsschäden.

Aber es gibt auch gute Nachrichten: So konnte in den vergan-



Hier ein **Positiv-Beispiel**, gesehen an der Ramme bei Vierden: Der Abstand zum Fluss bei der Beackering ist ausreichend.

**» Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände werden die zuständigen Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise zum weiteren Verwaltungsvollzug entsprechend informiert. «**

Aus einer Mitteilung des Unterhaltungsverbandes Obere Oste

genen Jahren innerhalb vieler Gewässerabschnitte eine Verbesserung durch einen ausreichenden Abstand zur Böschungsoberkante bei der Beackering durch die Landwirte festgestellt werden, heißt es vom Unterhaltungsverband.